

**Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung
Außenwirtschaft, Messen und Europa-Politik
Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit**

**Richtlinien über die Förderung
von Projekten der Bildungs- und Informationsarbeit in der Entwicklungspolitik**

Vom 1. Januar 2016
WiTechForsch, II F 21
Telefon 9013-7444, intern 913-7444

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Auf der Grundlage der Entwicklungspolitischen Leitlinien des Senats von Berlin vom 05. Juni 2012 – Abgeordnetenhaus-Drucksache 17/0394 – gewährt die Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschriften und der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Ausführungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für entwicklungspolitische Projekte, insbesondere Projekte zur Bildungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
- 1.2 Nicht gefördert werden Projekte, die
- keinen entwicklungspolitischen Bezug haben oder
 - keinen ausreichenden Berlin-Bezug haben oder
 - gewerbliche Ziele verfolgen oder
 - ausschließlich organisationsinternen Charakter haben.
- 1.3 Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

- 2.1 Antragsberechtigt sind in Berlin ansässige, im Vereinsregister eingetragene gemeinnützige Vereine und Kirchengemeinden, die mit den nach Nr. 1.5.3.1 AV § 44 LHO vorgesehenen Mindestangaben in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin registriert sind. Eine Antragstellung/Bewilligung ist ohne Angaben in der Transparenzdatenbank möglich, wenn entweder keine hauptberuflich Tätigen in Vorstand und/oder Geschäftsführung beschäftigt sind oder wenn Veranstaltungen von nationaler oder internationaler Bedeutung in Berlin durchgeführt werden sollen.
- 2.2 Auch außerhalb Berlins ansässige Vereine und Kirchengemeinden können gefördert werden, wenn das Interesse des Landes Berlin an der Durchführung der Projekte vorliegt.
- 2.3 Voraussetzung einer Förderung ist der entwicklungspolitische Bezug des Projekts für das Land Berlin, nicht der entwicklungspolitische Bezug der Organisation.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Der Antrag muss vor Projektbeginn gestellt werden. Der Projektbeginn ist grundsätzlich erst nach Erlass eines rechtskräftigen Zuwendungsbescheides möglich. In

zu begründenden Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einen vorzeitigen Mitteleinsatz oder bei einer noch nicht abgeschlossenen Maßnahme eine nachträgliche Förderung gewähren.

3.2 Die angestrebten Wirkungen und Ziele und deren Umsetzung sind im Antrag klar zu definieren. Für die Wirkungsprüfung und für Evaluierungen – gegebenenfalls durch die/den Antragstellende(n) selbst – sind von der Antrag stellenden Organisation qualitative und/oder quantitative Wirkungsindikatoren zu definieren. Dem Antrag ist außerdem ein Zeit-Aktivitätenplan mit eindeutigen Zeitangaben beizufügen.

3.3 Förderfähig sind Projekte der entwicklungspolitischen Bildungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, die

- a) den Zielsetzungen der entwicklungspolitischen Leitlinien entsprechen,
- b) deren Finanzierung unter Einschluss der Förderung gesichert ist.
- c) Die Konzepte müssen dem Gender Mainstreaming entsprechen.

Auslandsprojekte sind nur förderfähig im Zusammenhang mit Städtepartnerschaften des Senats und der Bezirke von Berlin sowie im Rahmen von Schulpartnerschaften.¹

3.4. Bei der Unterstützung von Auslandsprojekten muss die Antrag stellende Organisation glaubhaft machen, dass

- a) sie über ausreichende Ortskenntnisse im Projektgebiet verfügt, relevante lokale Gegebenheiten und Problemstellungen von Anfang an in die Projektkonzeption einbezogen werden,
- b) die Projektidee gemeinsam mit einer Partnerorganisation in den Projektländern vorgeschlagen wurde und das Vorhaben partnerschaftlich mit dieser ausgearbeitet und durchgeführt wird,
- c) das Projekt zu einer dauerhaften, sozial und ökologisch verträglichen Entwicklung beiträgt,
- d) die Projektarbeit im Ausland mit Informations- und Bildungsarbeit in Berlin verknüpft wird.

3.5. Projekte dürfen nicht in Kleinprojekte zergliedert werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung gewährt.

4.2 Zuwendungszeitraum

Die Zuwendung bezieht sich grundsätzlich auf das Haushaltsjahr. Mehrjährige Projekte können – sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen – gefördert werden.

4.3 Finanzierungsart/Eigenbeteiligung

4.3.1 Die Zuwendung wird in der Regel zur Teilfinanzierung (Fehlbedarfsfinanzierung oder Anteilfinanzierung) gewährt. Vollfinanzierung kann nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

¹ Die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften erfassten Vorhaben beziehen sich auf die in der DAC-Liste der OECD, Teil 1 erfassten Entwicklungsländer und -gebiete.

- 4.3.2 Eine der Leistungsfähigkeit angemessene Eigenbeteiligung der antragstellenden Organisation an der Finanzierung des Projektes wird in der Regel vorausgesetzt. Eingeworbene Drittmittel werden auf die Eigenbeteiligung angerechnet.
- 4.4 Form der Zuwendung
Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss in Geld gewährt.
- 4.5 Bemessungsgrundlage
- 4.5.1 Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach dem Umfang der anerkannten, zuwendungsfähigen, im Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgaben und der erwarteten Einnahmen (inklusive Eigenbeteiligung).
- 4.5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle zur Erreichung des Zuwendungszweckes angemessenen und notwendigen Ausgaben. Projektplanung und –abwicklung sowie Wirksamkeitsprüfung des Projektes sind als zentrale Arbeitsschritte förderfähig und entsprechend im Kostenplan auszuweisen.
- 4.6 Umfang der Förderung
- 4.6.1 Fahrt- und Aufenthaltskosten werden im Rahmen der Erstattungssätze des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) unter Berücksichtigung der im Land Berlin geltenden Differenzierung als zuwendungsfähig anerkannt.
- 4.6.2 Abweichend von Nummer 4.6.1 werden in Einzelfällen Zuwendungen zu Reise- und Aufenthaltskosten von Partnerinnen und Partnern aus Entwicklungsländern gewährt sowie für Projekt begleitende Reisen (z. B. Vorbereitungs- und Evaluierungsaufenthalte).
- 4.6.3 Honorare, die sich an der Honorarstaffel des Förderprogramms „Entwicklungspolitische Bildungsarbeit“ des BMZ in der jeweils geltenden Fassung orientieren, können als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- 4.6.4 Unterkunftsausgaben für Teilnehmerinnen und Teilnehmer entwicklungspolitischer Veranstaltungen werden nur dann als zuwendungsfähig anerkannt, wenn im Finanzierungsplan die Erhebung angemessener Teilnehmerbeiträge vorgesehen ist.
- 4.6.5 Verwaltungskosten, die im Rahmen der Projektdurchführung entstehen, werden bis zu 10 % der Projektkosten als zuwendungsfähig anerkannt und anteilig finanziert. Die Verwaltungsvorschriften schließen eine Doppel- bzw. Überfinanzierung aus.
- 4.6.6 Insbesondere bei Projekten mit einem Finanzvolumen über 30.000 € hat sich der Antragsteller um Finanzierungsbeteiligungen Dritter (z. B. des Bundes, der EU) zu bemühen.
- 4.6.7 Den aus Zuwendungsmitteln finanzierten Beschäftigten ist ein Stundenentgelt mindestens in Höhe des in der jeweiligen Fassung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes festgelegten Mindestlohns zu zahlen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1.1 Bei allen mit den geförderten Projekten in Verbindung stehenden Veröffentlichungen vor, während und nach der Durchführung des Projekts ist in deutlich sichtbarer Weise zum Ausdruck zu bringen, dass das Projekt mit Haushaltsmitteln des Landes Berlin - Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit - gefördert wurde. Hierfür ist das Berlin-Logo zu verwenden. Eine Kopie des Berlin-Logos kann von der LEZ bzw. von der für die Verwaltung der Fördermittel beauftragten Stelle, angefordert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Berlin-Logo nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zur Erfüllung dieser Verwaltungsvorschriften verwendet werden darf. Eine anderweitige Verwendung kann gegen Bestimmungen des Urheberrechtsschutzes bzw. strafrechtlicher Normen verstoßen und zu straf- bzw. zivilrechtlichen Schritten von Seiten des Landes Berlin führen.

Für den Text sind folgende Varianten üblich:

"Wir bedanken uns für die Unterstützung" plus Logo oder
"Mit freundlicher Unterstützung" plus Logo oder
"With kind support of" plus Logo oder
nur Logo

5.1.2

Die von der Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit geförderten Projekte stellen ausschließlich Standpunkte und Positionen derjenigen Nichtregierungsorganisationen (NRO) dar, die die Projekte durchführen. Daher muss jede Veröffentlichung im Zusammenhang mit den geförderten Projekten folgenden Zusatz enthalten:

„Für die Inhalte der Publikationen ist allein die bezuschusste Institution verantwortlich. Die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung wieder.“

Die Projekte sind in einer Projektdatenbank „Projekte, die mit Unterstützung aus Mitteln der Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit gefördert sind“ im Internet zu veröffentlichen.“

5.2 Für den Fall, dass für die geförderten Zwecke Zuwendungen anderer Stellen in Anspruch genommen werden, muss dies bei der Antragstellung im Finanzierungsplan ausgewiesen sein.

5.3 Die Regelungen des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 8. Juli 2010, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien sind für die Vergabe von Aufträgen anzuwenden, insbesondere § 7 (Umweltverträgliche Beschaffung) und § 8 (Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen).

Gemäß § 7 (1) des Ausschreibungs- und Vergabegesetzes sind Auftraggeber verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen ökologische Kriterien zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Leistungsanforderungen soll umweltfreundlichen und energieeffizienten Produkten, Materialien und Verfahren der Vorzug gegeben werden. Auftraggeber haben im Rahmen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistung bewirkte negative Umweltauswirkungen möglichst vermieden werden. Dies umfasst das Recht und die Pflicht, bei der Bedarfsermittlung, der Leistungsbeschreibung und der Zuschlagserteilung Anforderungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 aufzustellen und angemessen zu berücksichtigen sowie für die Auftragsausführung ergänzende Verpflichtungen auszusprechen. Gemäß § 8 (1) des Ausschreibungs- und Vergabegesetzes ist bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Allgemeines Antragsverfahren

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt grundsätzlich Anfang und Mitte des Jahres durch die für die Verwaltung der Fördermittel beauftragte Stelle. Die jeweilige Antragsfrist wird rechtzeitig veröffentlicht.

Für den Antrag ist der von der Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit herausgegebene Vordruck in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

Dem Antrag ist beizufügen:

- ein detaillierter Finanzierungsplan, der alle voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen enthält,
- eine detaillierte Projektbeschreibung inklusive der qualitativen und/oder quantitativen Erfolgsindikatoren.

Informationen sind unter www.berlin.de/lez unter Förderung EZ-Projekte abrufbar.

6.1.2 Kleinprojektförderung

Abweichend vom allgemeinen Verfahren nach 6.1.1 gelten für Projektanträge bis zur Höhe von 2.000,- Euro (Kleinprojektförderung) folgende Bestimmungen:

Die Antragsstellung erfolgt zum 20. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober.

Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung im Umfang von maximal zwei Seiten, inklusive der qualitativen und quantitativen Erfolgsindikatoren sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan, beizufügen.

Es können pro Verein bzw. Kirchengemeinde in der Regel maximal zwei Anträge für Kleinprojekte pro Jahr gestellt werden.

6.2 Bewilligungsverfahren

Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen wird über den Antrag entschieden und das Ergebnis durch einen Bewilligungsbescheid bzw. ein begründetes Ablehnungsschreiben der Antrag stellenden Organisation mitgeteilt.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

6.3.1 Die Zuwendung wird auf schriftliche Anforderung ausgezahlt, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Bewilligungsbescheides bestätigt hat und der Bewilligungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder dadurch, dass sich der Zuwendungsempfänger mit seinem Inhalt ausdrücklich einverstanden und einen Rechtsmittelverzicht erklärt hat, bestandskräftig geworden ist.

Außerdem muss die Einwilligungserklärung zur Internetveröffentlichung vorliegen.

Der Zuwendungsempfänger muss sich mit der Mindestlohnregelung einverstanden erklären sowie mit der Registrierung in der Transparenzdatenbank.

6.3.2 Die Zuwendungsmittel dürfen in dem Umfang angefordert werden, wie sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden und keine anderen Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Über die Verwendung der Zuwendungsmittel muss der Bewilligungsstelle ein Nachweis (Verwendungsnachweis) vorgelegt werden. Dieser besteht aus einem Sachbericht über Ergebnis und Durchführung des entwicklungspolitischen Projekts und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen sind. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die

Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Sofern Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes oder sonst Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer haben, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis sind die Notwendigkeit der Ausgaben, die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendungsmittel und, dass die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen, zu bestätigen. Die Vorlage von Belegen ist in der Regel nicht notwendig. Gleichwohl sind die Belege nach Abschluss des Projektes 5 Jahre aufzubewahren und auf Aufforderung zu übersenden.

Der Sachbericht soll eine Selbstevaluierung enthalten. Daraus soll hervorgehen, inwieweit die qualitativen und/oder quantitativen Erfolgsindikatoren erreicht worden sind und welche Probleme sich in der Projektabwicklung ergeben haben. Die Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit behält sich vor, Evaluierungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

7. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Mittelverwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und deren Ausführungsvorschriften sowie §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Verwaltungsvorschriften Abweichungen zugelassen worden sind. Maßgeblich sind die mit dem Zuwendungsbescheid erlassenen Bestimmungen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden dem Zuwendungsempfänger mit dem Bescheid übersandt.

Name und Postanschrift des Zuwendungsempfängers sowie Art, Höhe und Zweck der gewährten Zuwendung werden auf der Internetseite des Landes Berlin veröffentlicht.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft. Eine Verlängerung ist bis zum 31. Dezember 2019 vorgesehen.